

Segelfluggeländeordnung für das Segelfluggelände

„Der Ring“

Halter:
Flugsportvereinigung Schwalm e.V.
Postfach 2247
34613 Schwalmstadt-Ziegenhain

Stand: 04/2005

I. Allgemeines

Die nachstehend aufgeführte Segelfluggeländeordnung ist Bestandteil der Genehmigung des Regierungspräsidiums in Kassel zum Betrieb des Segelfluggeländes „Der Ring“.

Jeder am Flugbetrieb Beteiligte hat sich mit den Gegebenheiten am Flugplatz vertraut zu machen und die Auflagen aus der Genehmigung zum Betrieb des Segelfluggeländes sowie die Bestimmungen der Segelfluggeländeordnung zu beachten.

II. Flugbetrieb

a1) Flugleiter:

Flugbetrieb darf grundsätzlich nur bei Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden (Ausnahmen siehe Abschnitt a2). Der Dienst des Flugleiters richtet sich nach der Dienstanweisung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik (siehe Anhang) unter Berücksichtigung der luftrechtlichen Vorschriften, der Auflagen aus der Genehmigung zum Betrieb des Segelfluggeländes und der Segelfluggeländeordnung.

Der Flugleiter legt die Startstelle fest und führt das Flugleiterdienstbuch. Den Weisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

a2) Flugbetrieb ohne Flugleiter:

Nach individueller Genehmigung durch den Platzhalter ist für einzelne Piloten ein Betrieb ohne Flugleiter entsprechend der befristeten Genehmigung des RP Kassel vom 07.02.2005 und den dort aufgeführten Einschränkungen möglich (siehe Anhang).

b) Start- und Landebahnen

Art, Abmessungen, Kennzeichnung, Abstellplätze, Standort des Startwagens, Parkplätze : siehe Platzdarstellungskarte

c) Abstellplätze für Luftfahrzeuge:

- siehe Startstellenskizze -

d) Flugbetrieb:

Der Flugbetrieb ist unter Beachtung der luftrechtlichen Vorschriften, der Segelflug Betriebsordnung (S.B.O.) in der jeweils gültigen Fassung und der Auflagen aus der Genehmigung zum Betrieb des Segelfluggeländes durchzuführen.

Das Überfliegen der umliegenden bewohnten Gebiete einschließlich des Stadtgebietes Schwalmstadt mit Segelflugzeugen ist in einer Höhe von unter 300 m GND untersagt. Ausnahmen sind nur bei Start und Landung im Rahmen der Paltzrunde zulässig.

III. Windenstart

Die diensthabenden Startwindenfahrer sind für den ordnungsgemäßen Aufbau der Startwinden und für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorkehrungen beim Windenbetrieb verantwortlich. Die Startwinden dürfen nur von zugelassenen Startwindenfahrern mit gültigem Ausweis bedient werden. Das nicht eingesetzte Seil ist mittels eines Bodenankers zu befestigen und der Seilfallschirm abzutrennen.

VI. Flugzeug- und Motorseglerschleppstart

Startbahnen für Flugzeugschlepps - siehe Skizze

Die Startinformationen sind dem Schlepppiloten deutlich mittels Funk oder eines Einweisers mitzuteilen. Das Seil ist so abzuwerfen, dass niemand gefährdet wird. Landungen mit anhängendem Seil sind nur nach Absprache mit dem Flugleiter erlaubt. Der Seilabwurf ist stets über Funk anzukündigen. Die genauen Schlepprouten sind aus der anhängenden F-Schleppordnung zu entnehmen. Flugzeug- bzw. Motorseglerschleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn kein Windenseil auf dieser Bahn ausliegt.

V. Platzrunden

Bindende Festlegung der jeweiligen Platzrunden - siehe Skizze

VI. Betrieb mit Motorseglern (Eigenstart) und Ultraleichtflugzeugen

Startbahnen, Platzrunden, Landebahnen und Abstellplätze gemäß Skizze. Der Segelflugbetrieb hat grundsätzlich Vorrang und sämtliche Luftfahrzeugführer motorgetriebener Luftfahrzeuge haben insbesondere während Start, Landung und Rollen auf diesen Rücksicht zu nehmen.

VII. Betrieb von Flugzeugen

Start- und Landebahnen - siehe Skizze

Start- und Landeinformationen werden über Funk durch den diensthabenden Flugleiter gegeben, sind aber als reine Information aufzufassen. Die Abstellplätze für Flugzeuge gemäß Skizze sind verbindlich. Auf Abschnitt VI wird hingewiesen.

VIII. Rollen von Luftfahrzeugen

- siehe auch VI. -

Das Überrollen der Dammkrone ist Führern motorgetriebener Luftfahrzeuge nur gestattet, wenn der entsprechende Luftfahrzeugführer von einem dazu befähigten Einweiser eingewiesen wird, der sich auf dem Damm befinden muss, und sichergestellt ist, dass eine Gefährdung von Personen und fremden Sachen im Bereich des Dammes bei dessen Überquerung ausgeschlossen ist. Der Luftfahrzeugführer muß über eine gültige Erlaubnis für die entsprechende Luftfahrzeugart und über große Erfahrung verfügen.

IX. Flugfunkbetrieb

Dieser darf nur vom diensthabenden Flugleiter zu flugbetrieblichen Belangen für die Betreffenden unter Einhaltung der Funkdisziplin durchgeführt werden. Änderungen der Platzrunde, Seilabwürfe etc. müssen zuvor über Funk angekündigt werden.

Führer motorgetriebener Luftfahrzeuge haben grundsätzlich vor dem Start die Meldung gemäß § 22 Abs.1 Nr.8 Luft VO abzugeben. Ebenso sind Informationen vor der Landung abzusetzen.

Segelflugzeugführer haben sich vor der beabsichtigten Landung mit "D-..., Punkt Position" zu melden.

X. Überflug des Segelfluggeländes

Überflüge unter einer Höhe von 600 m GND sind nicht gestattet. Der Luftfahrzeugführer hat jedoch bei jedem Überflug selbst insbesondere auf Windenstarts zu achten und Rücksicht zu nehmen.

XI. Flugbetriebsmeldung

Jede am Platz fliegende Fliegergruppe ist verpflichtet, die für den Platzhalter vorgesehenen Durchschriften der Flugbetriebsmeldungen sofort nach Beendigung des Flugbetriebes an dem betreffenden Tag einem Vorstandsmitglied der FSV zu übergeben oder - falls nicht erreichbar - in den dafür vorgesehenen Briefkasten am Clubheim der FSV einzuwerfen.

XII. Maßnahmen zum Lärmschutz

Gemäß den allgemeinen Richtlinien ist jede übermäßige Lärmbelästigung zu vermeiden. Insbesondere sind Flüge mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen unter einer Höhe von 600 m GND über Ortschaften, Altersheim und Krankenhaus zu vermeiden. Die in der F-Schleppordnung veröffentlichten Schlepprouten sind einzuhalten.

XIII. Betriebsstoffe

Die Lagerung der zum Flugbetrieb notwendigen Betriebsstoffe darf nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen und Räumlichkeiten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften erfolgen. Der Umgang mit diesen Stoffen hat mit äußerster Vorsicht stattzufinden.

XIV. Betreten und Befahren von Betriebsflächen

Das Segelfluggelände ist während des Flugbetriebs gegen Zutritt von Personen und Fahrzeugen durch Hinweisschilder und Absperrungen zu sichern. Die Fahrrechte der Domäne Schafhof, welche durch Rezess geregelt sind, sind besonders zu berücksichtigen.

XV. Fahrzeugverkehr

Flugbetriebsfahrzeuge der am Flugbetrieb teilnehmenden Gruppen sind durch auffällige Farben (nach Möglichkeit Rot und Weiß) zu kennzeichnen. Die Fahrweise und das Verhalten der Fahrzeugführer hat mit äußerster Rücksicht auf den Flugbetrieb zu erfolgen. Die höchstzulässige Geschwindigkeit ist auf 30 km/h beschränkt. Die Benutzung des Fluggeländes während des Flugbetriebes mit Kraftfahrzeugen ist nur Flugbetriebsfahrzeugen und dem jeweiligen Flugleiter erlaubt.

Flugzeuge dürfen nicht am Start aufgerüstet werden; aufgerüstete Flugzeuge dürfen jedoch mit Kraftfahrzeugen vom Aufrüstraum (Skizze) zum Start gezogen werden. Diese Fahrzeuge müssen aber sofort danach auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen außerhalb des Fluggeländes abgestellt werden.

XVI. Verunreinigung des Geländes

Alle Parteien haben dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und Gäste den Platz nicht verunreinigen, sondern sauberhalten.

Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren sollte während des Flugbetriebes unterbleiben; Tiere sind anzuleinen.

XVII. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Segelfluggeländeordnung und die Auflagen aus der Genehmigung zum Betrieb des Segelfluggeländes sind gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Der Flugleiter ist gehalten, entsprechende Vorkommnisse dem Flugplatzhalter und der Genehmigungsbehörde zu melden.

Genehmigt: